

Gefahrenabwehrverordnung
über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von
öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen
(Plakatordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat in ihrer Sitzung am 28.01.2000 diese Gefahrenabwehrverordnung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - HSOG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. 3. 1994 (GVBl. I S. 174, ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 12. 1998 (GVBl. I S. 562).

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Groß-Umstadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und -einrichtungen, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Aufstellen, Aufstellenlassen oder Anbringen, Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen und zu besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Hessischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestaltete Sondernutzungen.

§ 3

Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter bzw. Veranlasser, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Plakate, Anschläge oder andere Werbemittel jeglicher Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 4 genannten Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. Flächen im Sinne des § 1 Abs. 4 beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriften, bemalen oder besprühen lässt,
 3. Plakatanschlage angebracht, öffentliche Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht oder hierzu veranlasst hat und der Beseitigungspflicht in § 3 Abs. 1 und 2 nicht unverzüglich nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 HSOG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten -OwiG- vom 19. 2. 1987 (BGBl. I S. 602), in der jew. gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 10 000.- DM (5112,92 EUR) für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die örtliche Ordnungsbehörde gem. § 77 Abs. 3 HSOG.

§ 6

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt gem. § 79 HSOG dreißig Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft.

Groß-Umstadt, den 10. Februar 2000

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Köbler, Bürgermeister